
Verein zur Förderung des Thomas Müntzer Gesundheitszentrums e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Thomas Müntzer Gesundheitszentrums e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt -

Der Verein hat seinen Sitz in 15377 Märkische Höhe. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c) die Förderung der Erziehung und Volksbildung und
- d) die Förderung des Wohlfahrtswesens.

2. Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch:

- a) die Entwicklung als ein gemeinnütziges Zentrum für Gesundheit und soziale Arbeit in den Regionen Märkische Schweiz, Märkische Höhe sowie Oberbarnim,
- b) Angebote auf dem Gebiet der ambulanten wohnraumnahen Tageseinrichtungen,
- c) Schaffung einer Tagesbegegnungsstätte für Jung und Alt.
- d) Angebote zur Familien und Altenhilfe,
- e) Konzepte zur Stärkung der Jugendarbeit,
- f) Angebote im Bereich Musik und Sport,
- g) Förderung der Zusammenarbeit und Netzwerkbildung mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung, Fragen zur Lebensgestaltung und begleitenden Beratung und
- h) Unterstützung von Konzepten auf dem Gebiet der Jugend-, Familien- und Altenhilfe im Bereich der ambulanten und häuslichen Versorgung bzw. der wohnraumnahen Tagesangebote.

3. Zur Erfüllung der Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per e-Mail schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt benannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail haben, erhalten die Einladung per Brief.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung nach § 37 Abs.1 BGB verlangt wird.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Vorstand beschließen.

Vorstände und Vereinsmitglieder haben gemäß § 670 BGB Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben und für die sie vom Vorstand beauftragt wurden. Der Vorstand hat dazu Richtlinien zum Nachweis der Höhe und des Verwendungszwecks dieser Aufwendungen festzulegen.

Der Vorstand kann im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Finanzmittel eine Geschäftsstelle einrichten und Geschäftsführer einstellen.

7. Für Planungsausgaben zur Entwicklung des Thomas-Müntzer Gesundheits- und Lebenszentrums oder für die Beantragung und Abwicklung von Fördermaßnahmen kann der Vorstand um einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB ergänzt werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die entsprechende(n) Person(en) vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Stephanus-Stiftung in 13086 Berlin, Albertinenstr. 20 übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2015 geändert.